



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

**Betreff: GESETZENTWURF**  
Zl. .... GE/9  
**Datum: 3. MAI 1989**  
**Verteilt: 3. MAI 1989**

*St. Präsident*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

-

WR-ZB-4211

Durchwahl 2592

27.4.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzstrafgesetz  
geändert wird  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*W. Wahr*Der Kammeramtsdirektor:  
iA*Molot*Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Z! ..... Ge 98

Datum: 3. MAI 1989

Verteilt: \_\_\_\_\_

*St. Pöltner*

Ihre Zeichen

GZ.110/3-III/9/89

Unsere Zeichen

WR/Mag.Wei/Bi/4211burchwahli

Telefon (0222) 501 65

2592

Datum

19.4.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzstrafgesetz  
geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß die in § 194 b des Gesetzesentwurfes vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der in das Finanzstrafregister aufzunehmenden Datenarten im Hinblick auf § 6 Datenschutzgesetz bedenklich erscheint. § 6 Datenschutzgesetz verlangt für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Es sollten daher die einzelnen Datenarten und Verarbeitungszwecke bereits im Gesetz selbst determiniert werden.

Im übrigen erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag gegen den oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwendungen.

Der Präsident

*[Signature]*

Der Kammeramtsdirektor:

*[Signature]*



